

Satzung der Doktoratsschule für Sprachwissenschaft der Universität Szeged (SZTE)

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes (Nftv.) und der Satzung für Doktoratsausbildung und den Erwerb des Doktorgrads der SZTE hat der Rat der an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der SZTE (SZTE BTK) tätigen Doktoratsschule für Sprachwissenschaft (Nyelvtudományi Doktori Iskola, NYDI) die folgende Satzung als Anhang zu diesen Dokumenten angenommen. In Fragen, die in der vorliegenden Satzung nicht berührt werden, sind die genannten Dokumente maßgebend. Textteile, die aus der Satzung der SZTE über die Doktoratsausbildung und den Erwerb des Doktorgrades übernommen wurden, sind kursiv dargestellt. Diese Satzung gilt für die am 1. September 2016 beginnende Ausbildung. Für diejenigen, die an der früheren Ausbildungsordnung teilnehmen, bleiben die frühere Doktoratsordnung der SZTE sowie die frühere Satzung der NYDI in Kraft.

2. Name der Doktoratsschule

Der Name der Doktoratsschule lautet: Nyelvtudományi Doktori Iskola (Englisch: Graduate School in Linguistics).

3. Leiter der Doktoratsschule

Der Leiter der Doktoratsschule ist ein Universitätsprofessor, der den Titel Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (Doktor der Wissenschaften) besitzt, und ein Stammmitglied ist. Der Leiter der Doktoratsschule wird auf Vorschlag des Universitätssenats für Doktoratsausbildung (EDT) – basierend auf einem Gutachten des Ungarischen Akkreditierungsausschusses (MAB) und der Genehmigung des Senats – vom Rektor ernannt. Die Ernennung endet mit dem Rücktritt des Leiters der Doktoratsschule oder der Beendigung seines Vollzeitverhältnisses. Der Rat der Doktoratsschule kann einen Stellvertretenden Schulleiter aus den Stammmitgliedern der Schule wählen, der vom zuständigen Fakultätsrat für Doktoratsausbildung (TDT) genehmigt und dem EDT mitgeteilt wird. Der Stellvertreter kann den Leiter der Schule im Falle dessen Verhinderung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorübergehend vertreten. Zu den Aufgaben des Leiters der Doktoratsschule gehören:

- Verantwortung für die erfolgreiche Koordinierung des Verfahrens zur Gründung der Doktoratsschule;*
- Verantwortliche Leitung der Arbeit des Rates der Doktoratsschule und Verantwortung für die Umsetzung der Entscheidungen des Rates;*
- Koordinierung der fachlichen Arbeit und Verantwortung für deren Qualität;*
- Vertretung der Doktoratsschule;*
- Leitung der Administration der Doktoratsschule und Informationsaustausch mit den zuständigen Doktoratsräten;*
- Überwachung der Verwendung der finanziellen Rahmenbedingungen der Schule.*

Die Namen des Leiters (und eines etwaigen Stellvertreters) der Doktoratsschule sind im Anhang Nr. 1 aufgeführt.

Aufbau und Leitung

4. Rat der Doktoratsschule (DIT)

Die fachliche Tätigkeit in den Doktoratsschulen wird vom Leiter der Schule und dem mindestens dreiköpfigen Rat der Doktoratsschule geleitet. Letzterer wird vom Leiter der Doktoratsschule präsiert. Seine Mitglieder werden von den Stammmitgliedern der Doktoratsschule gewählt und von den TDTs ernannt. Die Leiter der Ausbildungs-/Forschungsprogramme nehmen – sofern sie keine gewählten Mitglieder sind – als geladene Gäste an den Sitzungen teil. Mitglied des Rates der Doktoratsschule kann auch ein oder mehrere Doktoranden mit beratender Stimme sein. Der Rat der Doktoratsschule kann einen Sekretär bestellen, der je nach Entscheidung des Rates mit Stimmrecht oder beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Der Sekretär der Doktoratsschule unterstützt die Arbeit des Schulleiters bei der Erfüllung der administrativen Aufgaben der Doktoratsschule. Die Aufgaben des Sekretärs werden vom Leiter der Doktoratsschule festgelegt.

Die Namen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Doktoratsschule sowie des Sekretärs der Schule sind im Anhang Nr. 1 aufgeführt.

5. Stamm- und weitere Mitglieder

Stammmitglied der Doktoratsschule ist jeder Lehrende, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dessen Aufnahme auf Vorschlag des DIT im Verfahren gemäß der Satzung über die Doktoratsausbildung und den Erwerb des Doktorgrads genehmigt wurde. Weitere Mitglieder der Doktoratsschule sind deren Lehrende, Betreuer von Dissertationen (Témavezető) und Themensteller (Témakiíró). *Wenn ein Stammmitglied der Doktoratsschule auch an einer anderen Doktoratsschule Dissertationen betreut oder lehrt, muss es dies dem Rat seiner eigenen Doktoratsschule melden.*

6. Ausbildungs-/Forschungsprogramme

Innerhalb der Doktoratsschule kann ein Ausbildungs-/Forschungsprogramm eingerichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Programmleiter mindestens drei weitere Lehrende an dem Programm teilnehmen. Die Rechte und Pflichten der innerhalb der Doktoratsschule tätigen Ausbildungs-/Forschungsprogramme müssen in der Satzung der Doktoratsschule festgelegt werden. Über die Einführung von Ausbildungs-/Forschungsprogrammen entscheidet der TDT auf Vorschlag der Doktoratsschule.

Leiter eines Ausbildungs-/Forschungsprogramms kann nur ein Betreuer sein, der die Kriterien eines Stammmitglieds der zuständigen Doktoratsschule erfüllt. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des TDT davon abgewichen werden. Der Leiter des Ausbildungs-/Forschungsprogramms wird – auf Initiative der Doktoratsschule und mit Genehmigung des TDT – vom Präsidenten des TDT ernannt. Die Ernennung endet mit dem Rücktritt des Programmleiters, der Beendigung seines Rechtsverhältnisses mit der Universität oder der Entlassung aufgrund eines Beschlusses des TDT.

Die Aufgaben des Leiters des Ausbildungs-/Forschungsprogramms sind:

- *Leitung der fachlichen Arbeit im Programm;*
- *Verantwortliche Teilnahme an der Arbeit des Rates der Doktoratsschule.*

Sitzungen und Entscheidungen des DIT

7. Stimmberechtigte Mitglieder und Einberufung

Die stimmberechtigten Mitglieder des DIT sind der Leiter der Doktoratsschule und die gemäß Punkt 4 ernannten Lehrenden. Ihre Namen sind im Anhang Nr. 1 aufgeführt.

Die Sitzung des DIT, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfindet, wird vom Leiter der Doktoratsschule mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Der Rat der Doktoratsschule muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies vorschlägt. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8. Verfahren

Die Sitzung des Rates wird vom Leiter der Doktoratsschule geleitet. Der Rat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei offener Abstimmung kann die Abstimmung auch per Brief erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Rates wird ein Gedächtnisprotokoll erstellt, das in der Registratur der Doktoratsschule aufzubewahren ist. Die Administration der Doktoratsschule, ihre Registratur und die Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Schule in der Datenbank des Nationalen Rates für Doktoratsausbildung (ODT) werden von dem/den an der Fakultät beschäftigten Sachbearbeiter(n) wahrgenommen. Für die Organisation der Qualitätssicherung der Doktoratsschule ist der Leiter der Doktoratsschule verantwortlich.

Aufgaben des Rats der Doktoratsschule (DIT)

9. Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Rates der Doktoratsschule sind:

- *Ausarbeitung der internen Satzung und des Anforderungssystems der Schule in Übereinstimmung mit der Doktoratsordnung und deren Umsetzung;*
- *Erstellung des Qualitätssicherungsplans für die Doktoratsausbildung und der Jahresberichte;*
- *Sicherstellung der für die Studien- und Forschungstätigkeit der Doktoranden erforderlichen infrastrukturellen und fachlichen Voraussetzungen;*
- *Festlegung der Struktur der organisierten Ausbildung, Vorschlag für die Ausschreibung der Lehrveranstaltungen;*
- *Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der Website der Doktoratsschule gemäß den Vorschriften des MAB;*
- *Genehmigung des Ausbildungsplans und des Forschungsthemas der an der organisierten Ausbildung teilnehmenden Doktoranden; Koordinierung der Ausbildungspläne und Forschungsthemen, Überwachung der Tätigkeit der Betreuer;*
- *Verwaltung der Forschungsnormative, die der Doktoratsschule zur Verfügung gestellt wird, gemäß den gültigen Wirtschaftsregeln der Universität;*
- *Erfüllung der administrativen und Registrierungspflichten der Doktoratsschule;*
- *Vorschlag für die Zusammensetzung der Komplexprüfungsausschüsse und der Begutachtungsausschüsse sowie für die Gegenstände der Komplexprüfung;*
- *Initiierung notwendiger Änderungen in der Person des Leiters der Doktoratsschule sowie der Leiter der Ausbildungs-/Forschungsprogramme und Vorlage der Vorschläge an den TDT;*
- *Initiierung von Änderungen in der Person der Lehrenden der Doktoratsschule;*
- *Initiierung notwendiger Änderungen im Titel und Inhalt der Doktoratsschule und der Ausbildungs-/Forschungsprogramme;*
- *Initiierung der Einführung neuer Ausbildungs-/Forschungsprogramme;*
- *In begründeten Fällen Vorschlag an den TDT zur Streichung von Studierenden aus dem Programm;*
- *Benachrichtigung der zuständigen Gremien über seine Entscheidungen in den in der Doktoratsordnung beschriebenen Fällen; wenn diese der jeweiligen Entscheidung nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widersprechen, gilt sie als von dem betreffenden Gremium genehmigt;*

- *Festlegung des Kreises der von der Doktoratsschule im Verfahren zum Erwerb des Doktorgrades akzeptierten Fremdsprachen;*
- *Bestimmung der wählbaren Fächer der Komplexprüfung;*
- *Vorschlag für die Zusammensetzung des Doktorats-Aufnahmeausschusses.*

Aufnahme in die Doktoratsschule

10. Zulassungsverfahren und Sprachanforderungen

Bewerber für die einzelnen Doktoratsschulen legen eine Aufnahmeprüfung vor einem vom TDT bestellten, mindestens dreiköpfigen Ausschuss ab, basierend auf dem Vorschlag des Rates der Doktoratsschule.

Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer einen Master-Abschluss und eine Fachqualifikation besitzt sowie über die in der Satzung der Doktoratsschule festgelegten Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die zur Pflege des jeweiligen Wissenschaftsgebiets erforderlich sind. Das Aufnahmegespräch dient gleichzeitig der Feststellung des Sprachniveaus. Die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Doktoratsprogramme sind wie folgt:

- *Altaistik Programm: Nachgewiesene Sprachkenntnisse durch ein beliebiges türkisches oder mongolisches Universitätsdiplom, sowie Sprachkenntnisse der Stufe mindestens B2 in Englisch, Deutsch, Französisch oder Russisch; zusätzlich Englischkenntnisse (B1), die zum Lesen der Fachliteratur geeignet sind. Bei englischsprachiger Ausbildung mindestens B2 Niveau in Englisch.*
- *Angewandte Englische Sprachwissenschaft Programm: C1 Niveau in Englisch.*
- *Theoretische Sprachwissenschaft Programm: Mindestens B2 Niveau in Englisch und mindestens B1 Niveau in einer anderen Sprache.*
- *Ungarische Sprachwissenschaft Programm: Mindestens B2 Niveau in Englisch. Kenntnisse weiterer moderner Fremdsprachen, im Falle von sprachgeschichtlichem Interesse Lateinkenntnisse, sind von Vorteil.*
- *Deutsche Sprachwissenschaft Programm: C1 Niveau in Deutsch.*
- *Russische Sprachwissenschaft Programm: Mindestens C1 Niveau in Russisch sowie mindestens B1 Niveau in Englisch.*
- *Historische Slawistik Programm: C1 Niveau in einer beliebigen ost- oder südslawischen Sprache sowie B1 Niveau in Englisch. Bei russischsprachiger Ausbildung zusätzlich (wenn die C1-Kenntnisse in einer anderen slawischen Sprache als Russisch vorliegen) mindestens B2 Niveau in Russisch.*
- *Romanische Sprachwissenschaft Programm: Mindestens C1 Niveau in der Sprache der gewählten Orientierung und mindestens B2 Niveau in Englisch.*
- *Uralische Sprachwissenschaft Programm: Mindestens B2 Niveau in Englisch, mindestens B1 Niveau in Finnisch und/oder Estnisch. Russischkenntnisse der Stufe A2 sind zusätzlich von Vorteil.*

Die Punktzahl der Aufnahmeprüfung verteilt sich zu 30–70 % auf sogenannte „mitgebrachte“ Punkte, die anhand der eingereichten Dokumente des Bewerbers berechnet werden, und auf „erworbene“ Punkte, die vom Ausschuss aufgrund der Leistung bei der mündlichen Aufnahmeprüfung vergeben werden.

Die Komplexprüfung

11. Voraussetzungen, Ablauf und Inhalt

Voraussetzung für die Zulassung zur Komplexprüfung ist der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in der „Ausbildungs- und Forschungsphase“ (erste vier Semester) des Doktoratsstudiums sowie aller im Ausbildungsplan der Doktoratsschule vorgeschriebenen

„Ausbildungs-Leistungspunkte“ (mit Ausnahme des individuell auf den Erwerb des Doktorgrades vorbereitenden Kandidaten, dessen Studierendenstatus mit dem erfolgreichen Abschluss der Komplexprüfung begründet wird). Die Komplexprüfung besteht aus zwei Hauptteilen: Im ersten Teil wird die theoretische Vorbereitung des Prüflings bewertet („Theoretischer Teil“), im zweiten Teil legt der Prüfling Rechenschaft über seinen wissenschaftlichen/künstlerischen Fortschritt ab („Dissertationsteil“). Im theoretischen Teil der Komplexprüfung wird der Prüfling in zwei Fächern geprüft. Die Liste der Prüfungsfächer ist in den Programmbeschreibungen enthalten. Nach Genehmigung des Komplexprüfungsausschusses und der Prüfungsfächer durch den TDT stellen die Prüfer auf Vorschlag des Betreuers des Prüflings die für die Ablegung der Komplexprüfung erforderliche Leseliste zusammen und teilen sie dem Prüfling mit.

Der Leiter der Doktoratsschule macht unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Ausbildungs-ProgramMLEITERS (im Folgenden: ProgramMLEITER) Vorschläge für die Mitglieder der Komplexprüfungs- und Verteidigungsausschüsse sowie für die Gegenstände der Komplexprüfung, die er den Mitgliedern des DIT vorlegt. Die Vorlage und Abstimmung kann auch per elektronischer Post erfolgen.

Wenn die Person des Betreuers und des ProgramMLEITERS identisch ist, fordert der Leiter der Doktoratsschule einen anderen Lehrenden des zuständigen Ausbildungs-Programms zur Stellungnahme auf. Wenn der Leiter der Doktoratsschule der Betreuer ist, wird das gesamte Verfahren vom Stellvertretenden Leiter der Doktoratsschule abgewickelt. Ein Mitglied des DIT darf im Falle einer Betroffenheit nicht am Verfahren teilnehmen.

Die Komplexprüfung ist öffentlich, jeder Universitätsbürger kann daran teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfling befragen. Der ProgramMLEITER sorgt für die Zustellung der Einladung zur Komplexprüfung an die Lehrenden und Doktoranden der NYDI zwei Wochen vor der Komplexprüfung.

Im theoretischen Teil der Komplexprüfung präsentiert der Prüfling in einem freien Vortrag (mit illustrierter Präsentation) seine im Voraus erstellte 20-minütige Zusammenfassung zu den beiden Fächern und beantwortet anschließend die Fragen der Prüfer, die sich aus den Zusammenfassungen ergeben.

Im zweiten Teil der Komplexprüfung legt der Prüfling in Form eines Vortrags Rechenschaft über seine Kenntnisse der Fachliteratur ab, berichtet über seine Forschungsergebnisse, stellt seinen Forschungsplan für die zweite Phase des Doktoratsstudiums sowie den Zeitplan für die Erstellung der Dissertation und die Veröffentlichung der Ergebnisse vor. Die schriftliche, thesenartig ausgearbeitete Unterlage des frei gehaltenen (mit illustrierter Präsentation unterstützten) 20–30-minütigen Berichts muss der Prüfling zwei Wochen vor dem Tag der Komplexprüfung (in elektronischer Form) den Mitgliedern des Ausschusses und zur Information den Mitgliedern des DIT der NYDI zukommen lassen.

Die Komplexprüfung muss in einer der Unterrichtssprachen der NYDI abgelegt werden. (Für gehörlose Prüflinge ist ein Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen.)

12. Vorherige Bewertung durch den Betreuer

Der Betreuer bewertet den Prüfling im Voraus schriftlich. Die schriftliche Bewertung wird zwei Wochen vor der Komplexprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zur Information den Mitgliedern des DIT der NYDI zugesandt. Die Bewertung des Betreuers muss dem Protokoll der Komplexprüfung beigelegt werden. *Im Falle eines individuell vorbereitenden Kandidaten kann der Rat der zuständigen Doktoratsschule den ernannten*

Betreuer/Konsulenten oder einen ihrer Lehrenden zur Erstellung einer vorherigen Bewertung auffordern.

13. Bewertung der Komplexprüfung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten den theoretischen und den Dissertationsteil der Prüfung separat auf einer Skala von 0–5. Die Komplexprüfung ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder beide Prüfungsteile als erfolgreich bewertet, dafür mindestens 3 Punkte vergibt und die Durchschnittspunktzahl mindestens 3 beträgt. Die Bewertung der Komplexprüfung ist zweistufig: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Über die Komplexprüfung wird ein Protokoll erstellt, das auch eine textliche Bewertung enthält. Das Ergebnis der Prüfung muss am Tag der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden. Der Doktorand kann die nicht bestandene Komplexprüfung einmal in derselben Prüfungsperiode wiederholen. Wenn die wiederholte Komplexprüfung nicht bestanden wird, erlischt der Doktorandenstatus, und das Studium wird abgeschlossen.

14. Individuelle Vorbereitung (Einzelfall) und Anerkennung von Credits

Für die Anmeldung zur Komplexprüfung für individuell auf den Doktorgrad vorbereitende Kandidaten verlangt die Doktoratsschule die Veröffentlichung von mindestens zwei, mindestens 20.000 Zeichen langen (einschließlich Leerzeichen) begutachteten Fachartikeln aus dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation. Ein Artikel/eine Studie kann auch als Publikation akzeptiert werden, wenn eine Bescheinigung über die Veröffentlichung der nach der Begutachtung durch einen Fachlektor korrigierten Fassung vorliegt. Die Vorbereitung und Durchführung der Komplexprüfung erfolgt in der für die organisierte Ausbildung geregelten Weise (einschließlich des vom DIT als zuständig eingestuften Programmleiters und des ernannten Betreuers). Die Regelung von Punkt 13, die die Möglichkeit einer Wiederholung der nicht bestandenen Komplexprüfung vorsieht, gilt nicht für den individuell vorbereitenden Kandidaten, da es sich nicht um einen Doktoranden handelt: Der Studierendenstatus entsteht erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Komplexprüfung (siehe Punkt 11). Im Falle einer nicht bestandenen Komplexprüfung kann der individuell vorbereitende Kandidat nach Annahme seiner neuen Bewerbung erneut zur Prüfung antreten.

Die erfolgreiche Komplexprüfung bedeutet die automatische Anerkennung von 90 Leistungspunkten, die in jedem Fall die 30 Ausbildungs-Leistungspunkte umfassen. Auf Antrag können weitere Leistungspunkte basierend auf der Erfüllung anderer im Ausbildungsplan enthaltener Anforderungen (Forschungsbericht, Konferenzvortrag, Publikation usw.) anerkannt werden. Mindestens ein Drittel der 240 Leistungspunkte, d. h. 80 Leistungspunkte, muss jedoch an der NYDI erworben werden (zusätzlich zu den durch die Komplexprüfung erworbenen 90 Leistungspunkten).

Überwachung und Administration

15. Überwachung der Ausbildung

Der DIT (a) entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge bzw. Berichte der Programmleiter über die Form und den Inhalt der Lehre in den einzelnen Ausbildungsprogrammen, (b) genehmigt die Personen der Lehrenden, die dem TDT zur Annahme vorgelegt werden, und (c) überprüft mindestens jährlich die Erfüllung der genehmigten Lehrpläne. Er überwacht den Fortschritt der Studierenden, leitet deren Studien bis zur Ernennung des Betreuers und schlägt bei Bedarf notwendige Änderungen vor bzw. beschließt diese. Der Programmleiter meldet jede Abweichung vom genehmigten Lehrplan und Lehrkörper dem Leiter der Doktoratsschule, der in seiner eigenen Zuständigkeit entscheidet, ob die Änderung dem DIT zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Änderungen müssen dem DIT jedoch immer

mitgeteilt werden. Wenn der Leiter der Doktoratsschule mit der Änderung nicht einverstanden ist, muss er den Vorschlag dem DIT vorlegen.

16. Aufbau des creditbasierten Studiums

Das creditbasierte Studium an der Doktoratsschule setzt sich aus Modulen obligatorischer (bzw. obligatorisch wählbarer) und frei wählbarer Leistungen zusammen. Die Hauptkomponenten der obligatorischen (bzw. obligatorisch wählbaren) Leistungen sind insgesamt mindestens 6x2 theoretische Kurse sowie die Forschungsarbeit, deren personalisierte Aufgaben von den Programmleitern/Betreuern schriftlich festgehalten und ein Exemplar davon dem Leiter der Doktoratsschule übermittelt wird. Die Annahme frei wählbarer Leistungen ist an die vorherige Genehmigung des Programmleiters/Betreuers gebunden. Auf Vorschlag des Programmleiters kann mit Genehmigung des Leiters der Doktoratsschule ausnahmsweise auch ein an einer anderen Doktoratsschule angebotener Kurs angerechnet werden. Über die Grundsätze der Anrechnung von nicht an der Doktoratsschule erworbenen Leistungspunkten entscheidet der DIT.

17. Betreuer (Témavezető)

Der Betreuer des Dissertationsthemas ist der Lehrende oder Forscher mit wissenschaftlichem Grad, dessen Themenausschreibung vom Rat der Doktoratsschule genehmigt wurde und der – basierend darauf – das Studium und die Forschungsarbeit des am Thema arbeitenden Doktoranden bzw. die Vorbereitung der Doktoratskandidaten auf den Erwerb des Doktorgrades verantwortungsvoll leitet und unterstützt. Ein Betreuer darf gleichzeitig nur mit Zustimmung des zuständigen TDT mehr als drei Doktoranden betreuen. Ein Doktorand kann maximal zwei Co-Betreuer haben.

Themenauswahl und Betreuungsbestellung

18. Themen und Betreuer

Der DIT entscheidet über die an der Doktoratsschule ausschreibbaren Themen sowie über die Personen der Themensteller und Betreuer, letztere werden dem TDT zur Annahme vorgelegt.

Eine Bewerbung für die Doktorausbildung ist nur für die von den Themenstellern ausgeschriebenen Forschungsthemen möglich, es sei denn, der Bewerber möchte als individuell vorbereitender Kandidat in die Doktorausbildung einsteigen. Die vom Rat der Doktoratsschule genehmigten Forschungsthemen müssen von der Doktoratsschule mindestens einen Monat vor der Einreichungsfrist der Bewerbung in der Datenbank des Nationalen Rates für Doktorausbildung ausgeschrieben werden.

Der Betreuer, der einen wissenschaftlichen Grad besitzen muss, aber nicht unbedingt ein Arbeitsverhältnis mit der Universität haben muss, muss vom Rat der Doktoratsschule genehmigt werden. Vor dem Verfahren muss die Annahmeerklärung des angefragten Betreuers eingeholt werden. Der Betreuer muss mit seiner Unterschrift der Einreichung der Dissertation für das Verteidigungsverfahren zustimmen. Der Doktorand kann gegen die ablehnende Entscheidung des Betreuers beim DIT Berufung einlegen. Der DIT kann über die Angelegenheit durch elektronische Abstimmung entscheiden.

Jahresbericht und Publikationspflichten

19. Doktoranden-Berichtskonferenzen

Die Doktoratsschule veranstaltet jährlich Doktoranden-Berichtskonferenzen, bei denen die Studierenden des I., III. und IV. Jahres Vorträge über ihre Forschung halten und von Kommilitonen sowie Lehrenden opponiert werden. Die Teilnahme am Vortrag ist für die

Studierenden des I., III. und IV. Jahres obligatorisch. Alle Studierenden und Stammmmitglieder der Doktoratsschule müssen an der Konferenz teilnehmen.

20. Jährliche Berichterstattung

Jeder Doktorand erstellt nach jedem Studienjahr bis zum 15. September einen kurzen Bericht über seine wissenschaftliche Tätigkeit für den Programmleiter, der vom Betreuer begutachtet bzw. genehmigt wird. Der Programmleiter leitet die Dokumente spätestens bis zum 30. September an die Mitglieder des DIT weiter. Der Bericht und die Stellungnahme des Betreuers müssen auch an das Doktoratsinstitut der SZTE gesendet werden, was die Aufgabe des Leiters der Doktoratsschule ist. Doktoranden und ihre Betreuer bzw. Programmleiter legen jährliche Berichte über die geleistete Arbeit bis zum Ablauf des Doktorandenstatus vor. Wenn die Dissertation in dieser Zeit nicht fertiggestellt wird oder die Beziehung zum Doktoranden beendet wurde, müssen die Gründe dafür im Bericht angegeben werden. Es muss auch begründet werden, wenn der Doktorand auf sein Stipendium verzichtet.

21. Absolutorium

Für die Erteilung des das creditbasierte Studium bestätigenden Absolutoriums muss das Programm vollständig absolviert und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben werden. Dies wird vom Programmleiter und dem Leiter der Doktoratsschule gemeinsam bescheinigt.

22. Publikationspflichten vor der Verteidigung

Als Voraussetzung für die Verteidigung schreibt der DIT die Veröffentlichung von mindestens 5 (fünf) begutachteten Fachartikeln vor, die im Wissenschaftsgebiet der Dissertation verfasst wurden, wovon mindestens 3 (drei) eigenständige, alleinige Veröffentlichungen sein müssen. Die Liste der akzeptierten Zeitschriften ist auf der Website der Doktoratsschule zu finden. Die Veröffentlichung in Sammelbänden wird vom Programmleiter auf Vorschlag des Betreuers im Einzelfall genehmigt, bzw. bei Identität der Personen vom Leiter der Doktoratsschule oder dessen Beauftragten.

Workshop-Diskussion (Mühelyvita) und Verteidigung

23. Workshop-Diskussion (Mühelyvita)

Jeder Doktorand, der die Voraussetzungen für die Verteidigung erfüllt hat, reicht seine Dissertation zur vorherigen, sogenannten Workshop-Diskussion ein, die inhaltlich und formal den Anforderungen an die endgültige Fassung entspricht. (Die Dissertation kann in einer der Unterrichtssprachen der NYDI verfasst werden). Die Diskussion muss spätestens zwei Monate vor der Frist zur Einreichung der endgültigen Fassung durchgeführt werden. (Für gehörlose Prüflinge ist ein Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen.) Die Workshop-Diskussion muss mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin zumindest innerhalb der Doktoratsschule angekündigt werden, wobei auch die Art und Weise der Zugänglichkeit der Dissertation (gedrucktes Exemplar, Internet-Link oder Zusendung der Datei auf Anfrage) anzugeben ist.

An der Workshop-Diskussion müssen mindestens 5 Personen mit wissenschaftlichem Grad persönlich oder mit einer im Voraus zugesandten schriftlichen Stellungnahme teilnehmen, davon zwei als angefragte Gutachter und einer als Sitzungsleiter. In der schriftlichen Stellungnahme muss erklärt werden, ob die Dissertation für die öffentliche Verteidigung geeignet ist. Vor der Diskussion fasst der Kandidat seine Ergebnisse in einem freien Vortrag von maximal 20 Minuten zusammen. Am Ende der Workshop-Diskussion stimmen die anwesenden Teilnehmer mit Grad mit "Ja-Nein" über die Eignung der Arbeit nach den

folgenden drei Formeln ab: a) geeignet und kann ohne Änderung eingereicht werden, b) nicht geeignet, c) kann nach Durchführung der in den beigefügten Punkten festgelegten Änderungen eingereicht werden. Über die Workshop-Diskussion wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Die DIT-Mitglieder erhalten das Protokoll per Rundschreiben, und das Original Exemplar wird in der Registratur der Doktoratsschule abgelegt. Als Anhang zur zur öffentlichen Diskussion eingereichten Dissertation führt der Kandidat in einem separaten Dokument auf, wo und wie er die im Protokoll festgehaltenen Änderungsvorschläge in der Dissertation umgesetzt hat. Der Betreuer darf der Einreichung der Dissertation nur nach Kenntnisnahme dieser Liste zustimmen.

Die Abhaltung einer Workshop-Diskussion ist auch für individuell auf den Doktorgrad vorbereitende Kandidaten obligatorisch. Die Verantwortung für das wissenschaftliche Niveau der Dissertationen dieser Doktoranden trägt ebenfalls der Betreuer (siehe Punkt 18).

24. Öffentliche Verteidigung und Plagiatsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung der Dissertation zur öffentlichen Diskussion ist die Plagiatsprüfung der eingereichten Dissertation vor dem Hochladen in das Doktorats-Repositorium. Die Dissertation muss auch auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden, und nach der Verteidigung muss der Doktoratsschule ein gedrucktes Exemplar für die zentrale Sammlung sprachwissenschaftlicher Dissertationen zur Verfügung gestellt werden. Auf der offiziellen Einladung zur Verteidigung sowie auf dem Deckblatt der Dissertation müssen der Name des Betreuers sowie der Namen aller Mitglieder des Verteidigungsausschusses angegeben werden.

Bei einer Dissertation, die von einem Patent- oder Schutzrechtsverfahren betroffen ist, kann die Veröffentlichung der Dissertation und der Thesen auf Antrag des Einreichenden, mit befürwortender Stellungnahme des Begutachtungsausschusses und Genehmigung des Doktoratsrates, höchstens bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Patents/Schutzrechts aufgeschoben werden. Eine Dissertation und ihre Thesen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit als vertraulich eingestuft sind, müssen nach Ablauf der Klassifizierungsdauer veröffentlicht werden.

Sprachanforderungen und Vertretung

25. Fremdsprachenkenntnisse

Es werden Kenntnisse einer Sprache akzeptiert, in der regelmäßig wissenschaftliche Veröffentlichungen in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin erscheinen. *(Wenn zur Pflege eines Wissenschaftsgebiets sogenannte tote Sprachen (Latein, Altgriechisch usw.) erforderlich sind, müssen diese in den entsprechenden wissenschaftsgebietspezifischen Satzungen detailliert geregelt werden.)*

Der Doktorand muss mindestens ein staatliches (komplexes) Sprachprüfungszeugnis der Mittelstufe oder ein gleichwertiges Zeugnis in einer von der Doktoratsschule vorgeschriebenen Sprache vorlegen.

Die Doktoratsschule erwartet Kenntnisse von zwei Fremdsprachen. In der einen Sprache muss mindestens ein staatliches (komplexes) Sprachprüfungszeugnis der Mittelstufe oder ein gleichwertiges Zeugnis vorgelegt werden. Für die zweite Fremdsprache ist ein vom Sprachinstitut der SZTE (IKI) bescheinigtes Grundstufenniveau oder gleichwertige Sprachkenntnisse ausreichend. (Im Falle eines gehörlosen Doktoranden können die Kenntnisse der nicht-ungarischen Gebärdensprache bei der Anforderung von zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden.)

Bei ausländischen Staatsbürgern nicht-ungarischer Muttersprache gilt die Muttersprache als Erfüllung der Anforderung für die eine Fremdsprache, sofern sie den sprachlichen Anforderungen der jeweiligen Doktoratsschule genügt. Für sie gilt Ungarisch ebenfalls als Fremdsprache.

26. Vertretung der Doktoratsschule

Die Doktoratsschule kann gegenüber anderen Organisationen der Universität und externen Einrichtungen durch den Leiter der Doktoratsschule, in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder ein vom Leiter der Doktoratsschule beauftragtes Mitglied des DIT, vertreten werden. Der Stellvertretende Leiter der Doktoratsschule vertritt den abwesenden Leiter der Doktoratsschule mit allen Befugnissen, außer im Falle einer Stimmgleichheit (vgl. Punkt 8).

Anhänge

Anhang Nr. 1

An der Doktoratsschule für Sprachwissenschaft tätige Ausbildungsprogramme und deren Leiter:

- Altaistik: Dr. István Zimonyi, DSc, Universitätsprofessor
- Angewandte Englische Sprachwissenschaft: Dr. Anna Fenyvesi, PhD, hab. Universitätsdozentin
- Theoretische Sprachwissenschaft: Dr. Lívia Ivaskó, PhD, Universitätsdozentin
- Ungarische Sprachwissenschaft: Dr. Tamás Forgács, DSc, Universitätsprofessor
- Deutsche Sprachwissenschaft: Dr. Erzsébet Drahot-Szabó, PhD, hab. Universitätsprofessorin
- Russische Sprachwissenschaft: Dr. Károly Bibok, DSc, Universitätsprofessor
- Historische Slawistik: Dr. Mihály Kocsis, DSc, Professor Emeritus
- Uralische Sprachwissenschaft: Dr. Katalin Sipőcz, PhD, hab. Universitätsdozentin
- Romanische Sprachwissenschaft: Dr. Zsuzsanna Gécseg, PhD, hab. Universitätsdozentin

Mitglieder des DIT-Rates:

Die oben aufgeführten Programmleiter sowie Dr. István Kenesei, Professor Emeritus, ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) als beratendes Mitglied, Dr. Marianne Bakró-Nagy, Professor Emerita als beratendes Mitglied, Dr. Katalin Doró, PhD, hab. Universitätsdozentin, die Sekretärin der Doktoratsschule, als beratendes Mitglied, und der jeweils gewählte, beratende Studierendenvertreter.

Leiter der Doktoratsschule: Dr. Enikő Németh T., Universitätsprofessorin, korrespondierendes Mitglied der MTA.

Stellvertretender Leiter der Doktoratsschule: Dr. Tamás Forgács, Universitätsprofessor, Doktor der MTA.

Sekretärin der Doktoratsschule: Dr. Katalin Doró, PhD, hab. Universitätsdozentin.

Vertreterin der Doktoranden: Adrianna Kostić

Anhang Nr. 2

Der Umfang der Dissertation beträgt mindestens 240.000, höchstens 480.000 Zeichen (N) einschließlich Leerzeichen. Dies umfasst nicht den Anhang, die Ergänzung und die Datenbank, aber die Bibliographie und die Fuß- oder Endnoten werden mitgezählt. Das Dokument besteht aus Seiten, die im Times New Roman 12-Punkt oder einer gleichwertigen Schriftgröße, mit anderthalbfachem Zeilenabstand, 3 cm Innen- und 2 cm Außenrand

geschrieben sind. Im Zweifelsfall kann die Doktoratsschule die im Word-Format erstellte elektronische Version der Dissertation anfordern.

Diese Satzung wurde zusammen mit den Anhängen am 24. Juni 2025 vom Rat der Doktoratsschule für Sprachwissenschaft angenommen.